

Roland Hefendehl

Der ungebremste Höhenflug des Whistleblowers*

Abstract

Der Whistleblower hat nach wie vor Konjunktur – *Edward Snowden* sei Dank. Er wird einer neu entwickelten Kategorie der systemdestabilisierenden Whistleblower zugeordnet, der empirisch am ehesten über die Fallstudie näherzukommen ist. Die Politik hat keine Skrupel, Whistleblower als ehrenwerte Kämpfer gegen Kartelle und Korruption herauszustellen. Tatsächlich stabilisieren sie lediglich die neoliberale Wirtschaftsordnung und das politische System als solches, wie sozioökonomische Studien zeigen.

Schlagwörter: Whistleblower, Psychologie, Sozioökonomie, Systemstabilisierung, Neoliberalismus

The whistleblower's unbridled flight

Abstract

The whistleblower is still in fashion – thanks to Edward Snowden. He fits into a newly developed category of a system-destabilizing whistleblower which can be most likely examined by case studies. Politics has no qualms to emphasize whistleblowers as honorable fighters against cartels and corruption. Actually they only stabilize the neoliberal economic and political system as socioeconomic studies show.

Keynotes: Whistleblower, psychology, socioeconomics, system stabilizing, neoliberalism

A. Der schillernde Begriff des Whistleblowing

„Alle lieben Whistleblowing“ – Zu diesem Ergebnis gelangte ich vor sechs Jahren, als ich mich erstmals mit diesem Thema befasste.¹ Und doch gehört es seit vielen Jahren

* Dem Beitrag liegt ein Vortrag zugrunde, den der Verf. im Mai 2015 auf freundliche Einladung des Berner Forums für Kriminalwissenschaften ebendort gehalten hat. Die Vortragsform wurde im Wesentlichen beibehalten, die Erkenntnisse aus der Diskussion sind in die vorliegende Fassung eingeflossen. *Annika Poschadel* sowie *Julian Sigmund* danke ich herzlich für wertvolle Hilfestellung bei den vorbereitenden Recherchen.

¹ Hefendehl 2009, 617.

fast schon zum guten Ton, den Whistleblower nicht vorbehaltlos zum Retter zu erklären. Er könne auch genau das Gegenteil sein, ein Verräter nämlich.² Was steckt hinter diesem offensichtlichen Zaudern zwischen beiden Extremen? Ich greife heute dieses Thema ein weiteres Mal auf, auch weil seine Brisanz vom Mikrokosmos der Familie bis hin zum Verrat mit globalen Auswirkungen ungebrochen zu sein scheint.

Zu einfach würde man es sich hinsichtlich der Erklärung des Schwankens bei der Charakterisierung des Whistleblowing mit dem Hinweis machen, dass mit jedem Aufdecken einer Tat eben notwendigerweise auch ein Verrat des Täters verbunden sei. Denn hier würden nur zwei Seiten ein und derselben Medaille beschrieben. Beim Whistleblowing aber ist man sich offensichtlich nicht sicher, wie man dieses Verhalten genau einschätzen soll – und beginnt zu schwanken.

Werfen wir einen vorläufigen Blick auf den gemeinhin verwendeten Begriff des Whistleblowing, so erhalten wir eine erste Ahnung, woran dies liegen könnte: Denn es soll sich hierbei um das Offenlegen von illegalen, unmoralischen oder illegitimen Praktiken eines Organisationsangehörigen durch einen sog. Insider handeln.³

Die Spanne von der Denunziation des Arbeitskollegen wegen Ehebruchs bis hin zur Enthüllung geheimdienstlicher Überwachungsprojekte als zwei offensichtlich unter diese begriffliche Annäherung fallende Beispiele erscheint mir je nach Sichtweise beeindruckend oder beunruhigend. Im Folgenden möchte ich den schillernden Begriff des Whistleblowing ein wenig auseinanderdividieren. Denn der Verdacht liegt nicht fern, dass die so unterschiedlichen Einschätzungen auch damit zu tun haben, dass jeder mit dem Whistleblowing etwas anderes assoziiert, aber doch alle den einen Begriff verwenden. Dieser Schritt des Auseinanderdividierens erscheint mir auch deswegen notwendig, weil ich das Whistleblowing im positiven Sinne in ein Korsett *interdisziplinärer Erkenntnisse* zwingen möchte, um es dem Bereich der beliebigen politischen Funktionalisierbarkeit zu entziehen. Auch hierfür bedarf es der Klärung, worüber wir überhaupt reden.

B. Das Whistleblowing als Gegenstand unterschiedlicher Erkenntnisinteressen

Auch wenn das Whistleblowing in der heutigen Zeit besonders im Fokus zu stehen scheint: Ein solches Vorgehen gab es zeitgeschichtlich gesehen schon immer, es handelt sich um ein Phänomen, das wir vermutlich in jeder Region unserer Welt ausmachen können und das gleichsam von Kindesbeinen an seine umstrittene Brisanz entfaltet. Was für die Delinquenz gilt, nämlich ihre Ubiquität, das machen wir für die Denunziation allemal aus.

Das aber bedeutet, dass der Zugang zum Phänomen des Whistleblowing in ganz besonderer Weise reich und vielfältig ist: Wir können uns ihm juristisch nähern, indem

2 Vgl. nur jüngst *Fischhaber*, „Bei der Polizei gelten Whistleblower als Kameradenschweine“, 19.5.2015, abrufbar unter: <http://www.sueddeutsche.de/panorama/polizeikultur-in-deutschland-bei-der-polizei-gelten-whistleblower-als-kameradenschweine-1.2485586> [30.11.2015].

3 *Hefendehl* 2009, 618, vgl. auch die Definition in CM/Rec (2014) 7.

wir den Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Transparenz und zum Diskriminierungsschutz von Hinweisgeberinnen und Hinweisgebern (kurz: Whistleblower-Schutzgesetz)⁴ analysieren.⁵ Aus *klassisch-kriminologischer Perspektive* stellt sich insbesondere die Frage, welche von den behaupteten Wirkungen des Whistleblowing sich tatsächlich empirisch nachweisen lassen, während die *kritische Kriminologie* möglicherweise nicht nur im Strafrecht, sondern auch im Whistleblowing jeweils Instrumente der Herrschaftsstabilisierung erblickt. Auch Forschungsinteressen der *Rechtsanthropologie* dürften in besonderer Weise geweckt sein, wenn wir uns bisherige empirische Untersuchungen vor Augen rufen, wonach unterschiedliche kulturelle Traditionen die Akzeptanz des Whistleblowing in erheblichem Maße beeinflussen.⁶ Diese Themenstellung ist in jüngerer Weise auf mögliche Verbindungslinien zwischen Whistleblowing und unterschiedlichen *ökonomischen Systemen* ausgeweitet worden.⁷ Schließlich kann sich die *Psychologie* die Forschungsfrage stellen, welche Motivlage dem Whistleblowing zugrunde liegt und ob sie gegebenenfalls durch äußere Faktoren zu beeinflussen ist.⁸

Das im genannten Gesetzentwurf aufgeworfene so bezeichnete „Problem“ macht die Vielfalt der Fragestellungen noch einmal beispielhaft deutlich:⁹ Es ist von Missständen und rechtswidrigen Vorgängen in Unternehmen die Rede, etwa der Nichtzahlung von Mindestlöhnen, aber auch von *Edward Snowden*, der den größten Überwachungs- und Geheimdienstskandal aller Zeiten aufgedeckt habe. Anders als in Großbritannien und den USA bestünden gesetzliche Regelungen zum Schutz von Bediensteten vor arbeitsrechtlichen Konsequenzen sowie anderen Nachteilen in Deutschland allenfalls vereinzelt. Hierdurch entstehe für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein Gewissenskonflikt: Sie müssten entscheiden, ob sie über Missstände sprächen oder lieber schwiegen.

Was mit diesen Zeilen jedenfalls implizit alles behauptet wird, ist dabei abenteuerlich: Wäre *Edward Snowden* doch nur ein Amerikaner gewesen, dann hätte er geredet! Hätte es nur hinreichende Schutzgesetze für ihn gegeben, dann hätte er sein Schweigen gebrochen! Ach, *Edward Snowden* ist Amerikaner? Und er redete, obwohl er wusste, von den Schutzgesetzen gerade nicht erfasst zu werden? Kurios. Versuchen wir also, das Abenteuer Whistleblowing ein wenig besser zu verstehen. Die Welt ist offensichtlich komplizierter.

4 BT-Drs. 18/3039.

5 Welche strafrechtlichen Risiken beim Whistleblowing bestehen und ob insoweit Rechtfertigungsgründe denkbar erscheinen, kann im Rahmen dieses Beitrages nicht erörtert werden; vgl. insoweit etwa *Rotsch/Wagner* 2014, 52 ff.; *Engländer/Zimmermann* NZWiSt 2012, 328.

6 *Hefendehl* 2009, 632 f.; *Brody/Coulter/Mihalek* American Business Review 16 (1998), 14; *Brody/Coulter/Lin* Teaching Business Ethics 3 (1999), 385; *Christie/Kwon/Stoeberl/Baumhart* Journal of Business Ethics 46 (2003), 263.

7 Hierzu im Einzelnen unten F. Sozioökonomische Erkenntnisse zum Whistleblowing.

8 Hierzu im Einzelnen unten E. Psychologische Erkenntnisse zum Whistleblowing.

9 BT-Drs. 18/3039, 1 f.

C. Das Whistleblowing – kategoriale Unterscheidungen

Bei der soeben beschriebenen extremen Weite des verwendeten Begriffs des Whistleblowing sind zunächst einmal ein paar kategoriale Pflöcke einzuschlagen, jedenfalls sofern wir ihnen praktische und theoretische Bedeutung zumessen.

Dies ist zunächst einmal bei der vielfach vorgenommenen Differenzierung zwischen *externem* und *internem* Whistleblowing zweifellos der Fall.¹⁰ Denn natürlich wird es in aller Regel keine Frage des Zufalls sein, ob man seine Information gegenüber einer unternehmensexternen Stelle preisgibt oder sie innerhalb des Unternehmens belässt. Und in gleicher Weise wird die Compliance-Industrie auf ein internes Whistleblowing drängen, um das Heft des Handelns in ihren Händen zu behalten.

Wenn wir uns das für das Whistleblowing propagierte Tätigkeitsfeld noch einmal vor Augen rufen – das Offenlegen von illegalen, unmoralischen oder illegitimen Praktiken eines Organisationsangehörigen –, bietet sich eine zweite Differenzierung an, nämlich zwischen einem hier so bezeichneten *systemstabilisierenden* und einem *systemdestabilisierenden* Whistleblowing. In der ersten Variante übernimmt es der Whistleblower, Abweichungen vom vorgegebenen und gelebten System¹¹ durch Unternehmensangehörige zur Sprache zu bringen.¹² In der zweiten Variante wiederum, dem systemdestabilisierenden Whistleblowing, geht es um das Aufdecken von Verhaltensweisen, die das System betreibt und die von Dritten für nicht angemessen angesehen werden.

Die Differenzierung zwischen einem systemstabilisierenden und einem systemdestabilisierenden Whistleblowing wird unsere weiteren Analysen begleiten. Bereits jetzt lässt sich dabei feststellen, dass ein systemstabilisierendes Whistleblowing sowohl extern wie auch intern erfolgen kann, während ein systemdestabilisierendes Whistleblowing den Weg über eine externe Stelle beschreiten wird. Was nun das Begriffspaar legal/illegal anbelangt, können wir keine eindeutige Zuordnung zu unseren beiden neuen Kategorien der Stabilisierung und der Destabilisierung vornehmen. Denn ob ein illegales Verhalten für das System hilfreich oder aber zersetzend wirkt, hängt wiederum davon ab, welche Auswirkungen die Illegalität hat. Zwei Beispiele: Erfährt der Whistleblower von der illegalen Nutzung eines Geschäftsgeheimnisses seines Unternehmens, so würde deren Namhaftmachung das System stabilisieren. Umgekehrt wür-

10 Zur Unterscheidung siehe nur *Rotsch/Wagner* 2014, 10; *Groneberg* 2011, 36 f.

11 System soll in diesem Zusammenhang eine Organisation im Rahmen des Staates, der Wirtschaft oder der Gesellschaft bedeuten, unabhängig von der Anzahl der ihr zugeordneten Personen.

12 Ein Paradebeispiel für systemstabilisierendes Whistleblowing sind die Hinweise, die über das in *Hefendehl* 2009 besprochene BKMS gingen. Diese kamen im von *Backes/Lindemann* 2006 untersuchten Zeitraum (Oktober 2003 bis Dezember 2004) fast ausschließlich von externen Personen (*dies.* 2006, 100 ff.). In über 90 % der Fälle wurde das Verfahren nach § 170 Abs. 2 StPO aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen eingestellt oder es ergaben sich schon keine hinreichenden Anhaltspunkte, die Ermittlungen gerechtfertigt hätten, § 152 Abs. 2 StPO (*dies.* 2006, 97); siehe dazu auch *Lindemann* ZRP 2006, 127; zur Nachfolgeuntersuchung (ohne wesentlich andere Ergebnisse) Nds. LT-Drs. 15/4073; 16/2369.

de aber das Aufdecken von seitens der Konzernspitze gedeckten Bilanzmanipulationen das System destabilisieren.

Welcher Typ des Whistleblowers ist es aber nun, der die Massen und uns bewegt? Diese Frage ist zugegebenermaßen weder leicht noch eindeutig zu beantworten, weil es sich hierbei nicht um eine objektiv evaluierbare Größe handelt. Aber wir machen insofern zwei verschiedene Aspekte aus, die eine Rolle spielen könnten: Zum einen geht es um seitens des Whistleblowers eingegangene vielfach große persönliche Risiken. Zum anderen ist die Stabilisierung des Systems nicht per se etwas, was uns langweilen würde. Aber wir gehen zuversichtlich davon aus, dass eine derartige Aufgabe jedenfalls nicht allein von einem Whistleblower zu erledigen ist, sondern ihm allenfalls eine ergänzende Funktion zukommen kann. Hieraus folgt umgekehrt, dass solche Handlungen unsere Achtung, vielleicht sogar unsere Hochachtung hervorrufen, die mit einem teilweise hohen persönlichen Risiko verbunden sind, weil sie sich gegen das System wenden. Und dieses System versucht mit aller Macht den Versuchen einer Destabilisierung entgegenzuwirken. Der Umstand, dass wir es hier mit Whistleblowing zu tun haben, verschafft uns die nötige Sicherheit, dass unser Respekt nicht jedem umstürzlerischen Verhalten gilt. Denn ein externes Whistleblowing ohne respektablen Whistleblower ist schlicht nicht denkbar, weil er auf keine Akzeptanz stieße.

Damit haben wir in einem ersten Schritt nicht nur die bislang bekannten kategorialen Unterscheidungen um diejenige der Systemstabilisierung bzw. -destabilisierung ergänzt, sondern zugleich herausgearbeitet, an wen wir – auf die genannten Kategorien bezogen – in aller Regel denken, wenn wir vom Whistleblowing reden.

D. Der Test – die Stars des Whistleblowing

Kontrollieren wir diesen Schritt, indem wir auf die Stars des Whistleblowing schauen. Schon wieder ein Begriff, bei dem wir von vornherein tunlichst davon absehen werden, ihn auch nur annäherungsweise umreißen zu wollen. Und doch finden wir in nahezu jedem Medium eine Liste der bekanntesten und berühmtesten Whistleblower.¹³ Vielleicht ist die Schnittmenge in unserer durch das Netz konstituierten Welt gar kein schlechter Gradmesser, um die Stars der Whistleblowerszene ausfindig zu machen: Auf

13 Vgl. nur Frankfurter Rundschau, Die Auspacker: Berühmte Whistleblower, abrufbar unter: <http://www.fr-online.de/politik/die-auspacker--beruehmte-whistleblower,1472596,8699702.html> [30.11.2015]; Rheinische Post, Chronik: Berühmte ‚Whistleblower‘ der jüngeren Geschichte, abrufbar unter: <http://www.rp-online.de/politik/ausland/beruehmte-whistleblower-der-juengeren-geschichte-bid-1.3467830> [30.11.2015]; Tagesspiegel, Berühmte Whistleblower, 26.6.2013, abrufbar unter: <http://www.tagesspiegel.de/mediacenter/fotostrecken/politik/fotostrecke-beruehmte-whistleblower/8407144.html?p8407144=1> [30.11.2015]; Weser-Kurier, Berühmte „Whistleblower“ der jüngeren Geschichte, abrufbar unter: http://www.weser-kurier.de/deutschland-welt/deutschland-welt-fotos_galerie,-Beruehmte-Whistleblower-der-juengeren-Geschichte-_mediaglid,21273.html [30.11.2015]; WirtschaftsWoche, Die bekanntesten Whistleblower, 28.6.2013, abrufbar unter: <http://www.wiwo.de/politik/ausland/plaudern-fuer-gerechtigkeit-die-bekanntesten-whistleblower/8324472.html> [30.11.2015] sowie exemplarisch *Groneberg* 2011, 31 ff.

Platz 1 findet sich *Edward Snowden*, der uns einen Einblick in das Ausmaß der Überwachungs- und Spionagepraktiken von Geheimdiensten verschaffte.¹⁴ *Bradley Manning* wiederum leitete als Angehöriger der US-Streitkräfte eine große Anzahl vertraulicher Dokumente des Irak-Krieges an WikiLeaks weiter, die Folterungen ebenso wie US-Angriffe belegten, bei denen Zivilisten getötet wurden.¹⁵ FBI-Agent *Mark Felt* war unter dem Pseudonym Deep Throat einer der wichtigsten Informanten in der Watergate-Affäre, die zum Rücktritt des US-Präsidenten *Richard Nixon* führte.¹⁶ Um Ihnen ein Quintett an Whistleblowern zu präsentieren, nenne ich schließlich *Daniel Ellsberg* und *Jeffrey Wigand*. Ersterer deckte über die Veröffentlichung geheimer Pentagon-Papiere die jahrelange Täuschung der amerikanischen Öffentlichkeit über den Vietnamkrieg auf,¹⁷ Letzterer brachte ans Licht, wie ein Tabakkonzern systematisch das Gesundheitsrisiko von ihm produzierter Zigaretten verheimlichte.¹⁸

Ohne in die Details dieser in jeder Hinsicht erschütternden Fälle eintreten zu müssen: Allen aufgeführten Personen lag daran, auf Umstände ihrer Organisation hinzuweisen, die wir ohne größeres Zaudern als beunruhigend klassifizieren. Wir können insoweit von einem systemdestabilisierenden Whistleblowing sprechen.

Wenn wir einen Blick auf die jeweiligen Schicksale dieser Whistleblower werfen: *Edward Snowden* sitzt mehr oder weniger in Russland fest und *Bradley Manning* wurde zu einer 35-jährigen Freiheitsstrafe verurteilt. Die Rolle von *Mark Felt* in der Watergate-Affäre blieb bis kurz vor seinem Tode im Verborgenen, während *Daniel Ellsberg* nach seinen Enthüllungen eine unsichere Zeit durchleben musste, in der *Nixon* alles daran setzte, um sein Ziel zu verwirklichen: *“Let’s get the son-of-a-bitch in jail!”*¹⁹ Auch *Jeffrey Wigand* und seine Familie waren nach seinen Enthüllungen Morddrohungen ausgesetzt.²⁰

Unser Test geht also auf: Die Personen, die wir als Helden des Whistleblowing vor Augen haben, wandten sich unter Inkaufnahme großer Risiken gegen das System.²¹

14 Ausf. *Greenwald* 2014; *Harding* 2014a; *ders.* 2014b.

15 *Rothe/Steinmetz* Contemporary Justice Review 16 (2013), 280, 283 ff.; *Sangarasivam* Perspectives on Global Development and Technology 12 (2013), 69, 69 ff.; *Madar* The Nation 297 (2013) 7/8, 12.

16 *Holland* 2012.

17 *Ostermann*, US-Bibliotheken veröffentlichen erstmals die kompletten „Pentagon Papiere“ über den Vietnamkrieg: Krieg und Lügen, 18.6.2011, abrufbar unter: <http://www.berlinerzeitung.de/archiv/us-bibliotheken-veroeffentlichen-erstmals-die-kompletten-pentagon-papiere-ueber-den-vietnamkrieg-krieg-und-luegen,10810590,10792858.html> [30.11.2015].

18 *Hwang/Geyelin*, Getting Personal: Brown & Williamson Has 500-Page Dossier Attacking Chief Critic, 1.2.1996, abrufbar unter: <http://www.jeffreywigand.com/wallstreetjournal.php> [30.11.2015].

19 *Ellsberg* 2003, 432 ff.; *Daly* 2012, 378 f.

20 Stern, Was macht eigentlich ...: Jeffrey Wigand, 6.8.2003, abrufbar unter: <http://www.stern.de/lifestyle/leute/was-macht-eigentlich-jeffrey-wigand-511226.html> [30.11.2015].

21 Dieser Beitrag kann sich dabei nicht mit der Frage auseinandersetzen, wie wir uns einem solchen systemdestabilisierenden Whistleblower gegenüber verhalten sollten. Von einer gegebenenfalls persönlichen Wertschätzung abgesehen scheinen in geeigneten Fällen auch die Rechtsinstitute des Asyls oder der Begnadigung einsetzbar zu sein, um die persönlichen Nachteile abzumildern.

E. Psychologische Erkenntnisse zum Whistleblowing

Ich beginne meine Überlegungen im Detail auch deshalb mit den psychologischen Erkenntnissen, weil die eben gemachten Aussagen neugierig machen, was die Motivlage der Whistleblower für ihr Handeln bei einem regelmäßig extrem hohen persönlichen Preis ist. Zudem setzen die erwähnten Gesetzentwürfe über Anreize darauf, Wissens-träger zum Whistleblowing zu animieren. Die Frage stellt sich: Wenn die psychologische Zwangstheorie der Abschreckung potenzieller Straftäter trotz ihrer intuitiven Eingängigkeit auf dem Prüfstand der Kriminologie zerbröselte,²² wie steht es dann mit seinem kongenialen Partner, der durch das Recht zum Tätigwerden ermuntern möchte, weil er Sicherheit vor Sanktionen anbietet?

I. Psychologische Studien

Die bislang umfangreichste Studie zu den Antrieben eines Whistleblowers von *Waytz, Dungan* und *Young* mit dem Titel "The whistleblower's dilemma and the fairness-loyalty tradeoff"²³ konstatiert, dass die Bereitschaft zum Whistleblowing entscheidend davon abhängt, wie man individuell die Werte *Fairness* und *Gerechtigkeit* auf der einen und *Loyalität* auf der anderen Seite einschätzt.²⁴ Sowohl Fairness als auch Loyalität seien grundlegende moralische Werte, die in Konflikt geraten könnten.²⁵ Während Fairness und Gerechtigkeit grundsätzlich die Gleichbehandlung aller Personen und Gruppen einforderten, verlange Loyalität die bevorzugte Behandlung der eigenen Gruppe gegenüber anderen.²⁶ Bei Whistleblowing-Entscheidungen komme es zum Konflikt: Personen, die mit dem Gedanken eines Whistleblowing spielten, sähen sich dem Dilemma zweier konkurrierender moralischer Forderungen ausgesetzt. Stellen sie für sich den Wert der Fairness über den Wert der Loyalität, werden sie whistleblowen.²⁷

Dieser Zusammenhang lässt sich empirisch eindeutig belegen und stützt sich zudem auf entsprechende experimentelle Manipulationsversuche: Werden Personen gebeten, kurze Essays zur Bedeutung der Werte Fairness bzw. Gerechtigkeit oder zu derjenigen des Wertes Loyalität zu verfassen, wirkt sich dies unmittelbar auf ihre im Anschluss abgefragte Bereitschaft zum Whistleblowing aus. Die Fairness-Gruppe zeigte hierfür eine signifikant höhere Bereitschaft.²⁸

22 Zur empirisch kaum nachweisbaren negativ-generalpräventiven Wirkung des Strafrechts vgl. *Albrecht* 2010, 54 ff.; *Kaiser* 1997, § 31 Rn. 32 ff.; *Meier* 2007, 996 ff.

23 *Waytz/Dungan/Young* *Journal of Experimental Social Psychology* 49 (2013), 1027.

24 *Waytz/Dungan/Young* *Journal of Experimental Social Psychology* 49 (2013), 1027, 1028 ff.

25 *Waytz/Dungan/Young* *Journal of Experimental Social Psychology* 49 (2013), 1027, 1027, 1032.

26 *Waytz/Dungan/Young* *Journal of Experimental Social Psychology* 49 (2013), 1027, 1028.

27 *Waytz/Dungan/Young* *Journal of Experimental Social Psychology* 49 (2013), 1027, 1032.

28 *Waytz/Dungan/Young* *Journal of Experimental Social Psychology* 49 (2013), 1027, 1029, 1031.

In einer norwegischen Untersuchung von *Bjørkelo, Einarsen* und *Matthiesen*²⁹ wurden 1.500 Angestellte befragt, ob sie bereits Whistleblowing betrieben hätten. Zugleich wurde ihre Persönlichkeit getestet, um Zusammenhänge feststellen oder ablehnen zu können.³⁰ Hierbei stellte sich eine signifikante Korrelation von sog. *Extraversion* und dem Whistleblowing-Verhalten heraus. Personen, die gesellig, optimistisch und Veränderungen gegenüber aufgeschlossen sind, ferner in der Interaktion selbstbewusst und überzeugend auftreten, stehen dem Whistleblowing positiv gegenüber. Eine schwächere Korrelation ließ sich hinsichtlich eines geringen *Verträglichkeitswerts* und positivem Whistleblowing-Verhalten feststellen:³¹ Personen mit hohen Verträglichkeitswerten würden, sofern sie illegale und unethische Praktiken wahrnahmen, die persönliche Beziehung zu den betreffenden Personen nicht gefährden wollen. Whistleblower legen offenbar keinen großen Wert darauf, in den Augen anderer gut dazustehen. Schließlich ist eine Korrelation von *dominanten Verhaltensweisen* in zwischenmenschlichen Beziehungen und Whistleblowing ausgemacht worden: Hier spielen der Wunsch und die Bereitschaft, die Verhaltensweisen von anderen zu kontrollieren, offensichtlich eine Rolle. Auffällig ist auch die Einstellung, den Dingen nicht „ihren Lauf zu lassen“, sondern hartnäckig auf Veränderungen hinzuwirken.³²

II. Relevanz für systemdestabilisierende Whistleblower – die Bedeutung der Fallstudie

Was leitet sich hieraus für unsere Überlegungen ab? Im Regelfall einer in die Institution auch emotional eingebundenen Person spielen *Loyalitätsaspekte* eine bedeutende und das Whistleblowing hemmende Rolle. Umgekehrt zeichnen sich Whistleblower – wie wir anhand der norwegischen Studie erfahren haben – durch eine *extrovertierte* und *selbstbewusste* Persönlichkeit aus, was Zweifel an einer funktionierenden externen Motivation durch gesetzliche Anreize aufkommen lässt.³³ Und unsere fünf Whistleblower im Rampenlicht des öffentlichen Interesses? Sie passen nicht so recht in das

29 *Bjørkelo/Einarsen/Matthiesen* Journal of Occupational and Organizational Psychology 83 (2010), 371.

30 *Bjørkelo/Einarsen/Matthiesen* Journal of Occupational and Organizational Psychology 83 (2010), 371, 377 ff.

31 *Bjørkelo/Einarsen/Matthiesen* Journal of Occupational and Organizational Psychology 83 (2010), 371, 379 ff.

32 *Bjørkelo/Einarsen/Matthiesen* Journal of Occupational and Organizational Psychology 83 (2010), 371, 385 f.

33 *Backes/Lindemann* können derartige Charakterzüge der Anzeigenden nicht bestätigen, was sich aber daraus erklärt, dass die von ihnen untersuchten Fälle nahezu ausschließlich Hinweise von Externen und gerade nicht von Insidern beinhalteten (*Backes/Lindemann* 2006, 101 f.). Zudem untersuchen *Bjørkelo/Einarsen/Matthiesen*, wann tatsächliche, strafrechtlich relevante Missstände aufgedeckt werden. Die von *Backes/Lindemann* untersuchten Fälle waren nur in geringem Maße strafrechtlich relevant (*dies.* 2006, 26, 97 f.). Nach deren Untersuchung lässt sich also konstatieren, dass das eigentlich als Anreiz für Insider zur Offenbarung tatsächlich bestehender, strafrechtlich relevanter Missstände eingeführte BKMS im Wesentlichen Externe aus Unverständnis für Verwaltungsentscheidungen oder Rache und persönli-

Design der vorgestellten Untersuchungen, weil wir sie als systemdestabilisierende Whistleblower charakterisiert haben. Eine derartige Spezies aber ist eine solche, der wir uns allenfalls über individuelle *Fallstudien* nähern können.

Die Fallstudie findet in der qualitativen Forschung dabei ihren Platz als Forschungsansatz, der zwar Ziel, Ablauf, Rahmenbedingungen und Regeln für die Untersuchung beinhaltet, die verwendeten Untersuchungsverfahren aber nicht von vornherein festlegt.³⁴ Eine solche Vorgehensweise soll den Menschen oder auch ein soziales System als untersuchtes Objekt in seiner Individualität verstehen. Sie erscheint für extreme Einzelfälle besonders prädestiniert, bei denen die quantitative empirische Sozialforschung notwendigerweise kapitulieren muss.³⁵ Vor exakt zehn Jahren habe ich mich unter dem Titel: „Neutralisationstechniken bis in die Unternehmensspitze – Eine Fallstudie am Beispiel Ackermann“ einmal dieser Untersuchungsmethode bedient.³⁶ Kurioserweise findet sich *Ackermann* in diesen Tagen und Monaten erneut auf der Anklagebank und böte somit ein weiteres Mal einen interessanten Explorationsgegenstand.³⁷

Konzentrieren wir uns für unseren Forschungsgegenstand weiter und blicken wir allein auf die beiden aktuellen und am besten dokumentierten Fälle *Edward Snowden* sowie *Bradley Manning*: Laut eigener Erklärung veröffentlichte *Manning* die Dokumente aus Sorge um die USA und die Welt. Er habe bei seinem Einsatz im Irak die moralischen Grundsätze des „Kampfes gegen den Terror“ hinterfragt. Sein Handeln sei von Liebe zu seinem Land und dem Pflichtgefühl anderen gegenüber getragen gewesen. Die Strafe nehme er als Preis für einen freiheitlichen Staat hin.³⁸

Snowden wiederum bekundete, als er vor rund zehn Jahren zum US-Militär gestoßen und beim Geheimdienst gelandet sei, habe er noch an „the nobility of our intentions“ geglaubt.³⁹ „I have watched and waited and tried to do my job in the most policy-driven way I could.“⁴⁰ Mit der Zeit sei ihm aber immer klarer geworden, dass niemand etwas unternehme, um die Auswüchse der Kontrolle durch die Regierung zu stoppen. „I don’t want to live in a society that does these sort of things“, war seine Erkenntnis.⁴¹ Über die Konsequenzen seines Handelns sei er sich bewusst gewe-

cher Missgunst zu Hinweisen animierte, die entweder vage waren oder strafrechtlich nichts Relevantes zu Tage förderten (*dies.* 2006, 100 f.).

34 Vgl. *Yin* 2014, 15 ff.; *Forster* 2007, 99 ff.

35 Vgl. *Schmidt* 2006, 99; *Yin* 2006, 111 ff.; *Forster* 2007, 99 ff.

36 *Hefendehl* MschrKrim 88 (2005), 444.

37 Siehe nur Neue Zürcher Zeitung, Prozess im Nachklang zu Kirch: Deutsche Banker vor dem Richter, 28.4.2015, abrufbar unter: <http://www.nzz.ch/wirtschaft/deutsche-banker-vor-dem-richter-1.18531752> [30.11.2015].

38 Democracy Now, Bradley Manning: „Sometimes You Have to Pay a Heavy Price to Live in a Free Society“, 22.8.2013, abrufbar unter: http://www.democracynow.org/2013/8/22/bradley_manning_sometimes_you_have_to [30.11.2015], ab 11:55.

39 *Greenwald/Poitrás*, Edward Snowden: ‘The US government will say I aided our enemies’ – video interview, 6.3.2013, abrufbar unter: <http://www.theguardian.com/world/video/2013/jul/08/edward-snowden-video-interview> [30.11.2015].

40 S. o. Fn. 39.

41 *Greenwald/Poitrás*, NSA whistleblower Edward Snowden: ‘I don’t want to live in a society that does these sort of things’ – video, 9.6.2013, abrufbar unter: <http://>

sen: “Nothing good”, lautete seine lakonische Antwort auf die Frage, was mit ihm weiter passieren werde.⁴²

Das sind nur wenige Aspekte einer möglichen weit umfangreicheren Exploration beider Persönlichkeiten, die teilweise auch schon vorgenommen worden ist.⁴³ Bereits diese weisen aber auf einige beachtenswerte Gemeinsamkeiten hin: Sowohl *Manning* als auch *Snowden* entwickelten ihre tiefgreifenden Aversionen aus ihrer Tätigkeit innerhalb der Organisation. Sie ließen ihnen keine Ruhe, so dass sie sich zum Handeln auch im Bewusstsein größter persönlicher Repressalien gezwungen sahen.⁴⁴

F. Sozioökonomische Erkenntnisse zum Whistleblowing

Entsprechend meinem Hinweis, wonach das Whistleblowing Gegenstand unterschiedlichster Erkenntnisinteressen ist, möchte ich nach dem Blick auf die Psychologie und das Individuum nunmehr die sozioökonomischen Hintergründe des Whistleblowing beleuchten. Diese Makroperspektive ist in gewisser Weise das andere Ende der Analyse, indem es *systemische Auswirkungen* in den Blick nimmt. Ausgangspunkt meiner Überlegungen sind zwei Beiträge in *Psychology & Society* aus dem Jahre 2013, die der Bedeutung des Whistleblowing im *Neoliberalismus* nachgehen.⁴⁵ *Bjørkelo & Madsen* charakterisieren den Neoliberalismus hierbei wie folgt: Er sei von der Vorstellung getragen, dass weniger staatliche Regulierung als vielmehr ein freier Markt zum Wohlstand der Gesamtbevölkerung beitrage. Damit wandle sich zwangsläufig die Rolle des Staates. Er habe die institutionellen Rahmenbedingungen zu garantieren, auf deren Grundlage sich die Wirtschaft entwickeln könne.⁴⁶

Dass vor diesem Hintergrund der Blick auf den Whistleblower fällt, ist in unseren Augen natürlich kein Zufall. Denn entsprechend der Compliance-Philosophie und dem Credo “employee empowerment” übernimmt dieser Whistleblower Aufgaben, die ehemals dem Staat überantwortet waren.⁴⁷

www.theguardian.com/world/video/2013/jun/09/nsa-whistleblower-edward-snowden-interview-video [30.11.2015].

42 *Greenwald/MacAskill*, Edward Snowden, NSA files source: ‘If they want to get you, in time they will’, 10.6.2013, abrufbar unter: <http://www.theguardian.com/world/2013/jun/09/nsa-whistleblower-edward-snowden-why> [30.11.2015].

43 Vgl. zu Manning: *Nicks* 2012; zu Snowden: *Fidler* 2015; *Harding* 2014a; *ders.* 2014b.

44 Insofern lassen sich beispielsweise Parallelen zwischen den systemdestabilisierenden Whistleblowern und den athenischen Tyrannenmördern ziehen, die gleichfalls unter Aufnahme größter Risiken versuchten, das Volk zu retten, und dabei im Anschluss sowohl umstrittene als auch glorifizierte Personen darstellten; vgl. hierzu *Hirsch* *Klio* 20 (1926), 129.

45 *Allen* *Psychology & Society* 5 (2013), 41; *Bjørkelo/Madsen* *Psychology & Society* 5 (2013), 28.

46 *Bjørkelo/Madsen* *Psychology & Society* 5 (2013), 28, 30 f.; vgl. auch *Horn* 2010, 37 ff.; *ausf. Ptak* 2008, 16 ff.

47 Vgl. *Busch* *StV* 2009, 291, 297; *Koch* *ZIS* 2008, 500, 501 f.; *Kölbel* *JZ* 63 (2008), 1134; *Rotsch* *ZStW* 125 (2013), 481, 488; vgl. generell zur Einbeziehung Privater in strafrechtliche Ermittlungen *Bock* 2011, 259.

Dass sich Corporate Compliance seit etlichen Jahren zu einem gewaltigen und lukrativen Industriezweig entwickelt hat, steht außer Zweifel,⁴⁸ die Bewertung dieses Komplexes allerdings nicht. Wir können die Ambivalenz exemplarisch an derjenigen Spielart des Whistleblowing nachvollziehen, die für die Compliance einzig akzeptabel erscheint. Da sie bereits von der Begrifflichkeit her auf die Durchsetzung der Regelkonformität setzt, kann es nur um ein systemstabilisierendes Whistleblowing gehen. Und wenn es die Aufgabe sein soll, unter dem Radar des Staates für Ordnung zu sorgen, bleibt nur die Variante des internen Whistleblowing.

Allen kommt das Verdienst zu, in seinem Beitrag "Whistleblowing and crimes against the market"⁴⁹ die Rolle des Whistleblowing im Zeitalter des Neoliberalismus ein wenig entmystifiziert zu haben. Diese Vorgehensweise werde – so *Allen* – regelmäßig als Mittel verstanden, schlecht funktionierende Märkte zu kennzeichnen. Die Märkte als solche hinterfrage man indes nicht. Insofern würden Whistleblower auch nur ermutigt, wenn sie den *Status quo* unterstützten und ihn nicht herausforderten.⁵⁰

Als Beispiel für einen Wirtschaftsbereich, der das Whistleblowing explizit in seine Handlungsmechanismen integriert habe, benennt *Allen* den *Wettbewerbsschutz*, der mit den neoliberalen Prinzipien der Deregulierung, der Liberalisierung und der Privatisierung in perfekter Weise korreliere. Kartelle, Preisabsprachen und Korruption würden über das Whistleblowing aufgedeckt, das mehr als ein bloßer Baustein einer funktionierenden Wettbewerbspolitik sei. Es handele sich vielmehr um ein fundamentales Instrument zur Beförderung der freien Märkte. Deren Wert verselbständige sich dabei heimlich, still und leise vor dem Hintergrund der neoliberalen Ideologie. Eine politische Debatte über die Rolle von Markt und Kapitalismus und die schwindende Bedeutung kollektiver Verantwortlichkeit komme erst gar nicht auf.

Der Ideologie des Neoliberalismus gelinge es also, das Problem in nicht ordentlich funktionierenden Märkten auszumachen, statt überhaupt nur den Gedanken zu wagen, die kapitalistischen Funktionsbedingungen zu hinterfragen.⁵¹ *Allen* spricht davon, dass man die Whistleblower als Apologeten des Neoliberalismus sehen könne, indem sie Teil eines Systems würden, das eher auf der Überlegung beruhe: "These organisations are undermining something that would otherwise work perfectly well" als auf dem Gedanken: "Businesses taking advantage of their position is hardly a surprise, the system is rigged in their favour anyway".⁵²

Vielleicht sollten wir eine kleine Relativierung hinzufügen: Natürlich wird über eine solche Sichtweise nicht der Korruption oder dem Kartell das Wort geredet. Aber es

48 *Hefendehl* 2014, 753; *Arzt* 2010, 35 f. Vgl. beispielhaft allein die auf 1 Mrd. € prognostizierten Kosten für externe Anwälte und Wirtschaftsprüfer im Siemens-Schmiergeldskandal (dazu *Sorge*, Siemens-Skandal: Mandat aus Gold, 13.6.2008, abrufbar unter: <http://www.manager-magazin.de/unternehmen/artikel/a-559264.html> [30.11.2015]). Zur wirtschaftlichen Bedeutung von Compliance-Maßnahmen für Unternehmen *Rotsch* ZStW 125 (2013), 481, 485 ff.

49 *Allen* *Psychology & Society* 5 (2013), 41.

50 *Allen* *Psychology & Society* 5 (2013), 41, 42.

51 *Allen* *Psychology & Society* 5 (2013), 41, 42.

52 *Allen* *Psychology & Society* 5 (2013), 41, 44.

wird zumindest die Perspektive darauf erweitert, ob das freie Spiel der Kräfte in einer von der Idee her halbwegs gebändigten sozialen Marktwirtschaft alternativlos zu begrüßen ist.

G. Folgerungen aus den psychologischen und sozioökonomischen Erkenntnissen

Ich verlasse die verschiedenen Erkenntnisinteressen, mögen sie auch bei weitem nicht abgearbeitet sein. Nur beispielhaft möchte ich noch auf den in meinen Augen besonders interessanten soziologisch-anthropologischen Aspekt hinweisen, den ich bereits in meinem ersten Beitrag zu diesem Thema angesprochen habe. So scheinen mir signifikante Unterschiede in der Akzeptanz des Whistleblowing je nach Individualisierung oder Kollektivierung der Gesellschaft zu bestehen.⁵³

An dieser Stelle möchte ich statt weiterer interdisziplinärer Mosaiksteine eine erste Analyse aus den zusammengetragenen psychologischen und sozioökonomischen Erkenntnissen vornehmen. Sie wird sich als einigermaßen kurios erweisen.

So haben wir festgestellt, dass die von uns ausgemachten Helden des Whistleblowing der systemdestabilisierenden Kategorie zuzurechnen sind. Zwar nimmt der erwähnte Gesetzentwurf zum Schutz des Whistleblowers ausdrücklich auf unseren insoweit prominentesten Vertreter, *Edward Snowden*, Bezug.⁵⁴ Aber er gehört ja zu den Personen, die gerade keinen gesetzlichen Schutz genießen und auch nie genießen sollen, sondern im Gegenteil mit aller Schärfe bekämpft werden, nämlich unter anderem wegen unbefugter Verbreitung von nationalen Verteidigungsinformationen (“unauthorized communication of national defense information”) und vorsätzlicher Weitergabe von klassifizierten Geheimdienstinformationen an eine unbefugte Person (“willful communication of classified communications intelligence information to an unauthorized person”) nach dem Espionage Act.⁵⁵ Während *Snowden* sich dem Zugriff der Vereinigten Staaten bislang aus guten Gründen entzogen hat, muss *Bradley (nunmehr Chelsea) Manning* die unbarmherzige Härte des amerikanischen Staates bereits über sich ergehen lassen.

Wir haben sogar ein gewisses Verständnis dafür, dass es sich der Staat nicht leisten will, seine eigene Destabilisierung in irgendeiner Weise zu honorieren. Aber es erscheint uns schlicht abwegig, die Helden des Whistleblowing vor den Karren der systemstabilisierenden Whistleblower zu spannen.

Es ist so verwirrend, dass wir noch einmal ausholen möchten: Der entfachte Hype um den Whistleblower hat auch nicht im Entferntesten mit den herausgestellten Idea-

53 Oben Fn. 6.

54 BT-Drs. 18/3039, 1 f.

55 United States District Court for the Eastern District of Virginia, U.S. vs. Edward J. Snowden, Criminal Complaint vom 14.6.2013 – 1:13 CR 265 (CMH), abrufbar unter: <https://s3.amazonaws.com/s3.documentcloud.org/documents/716888/u-s-vs-edward-j-snowden-criminal-complaint.pdf> [30.11.2015]; ZEIT ONLINE, Whistleblower: USA klagen Snowden wegen Spionage an, 22.6.2013, abrufbar unter: <http://www.zeit.de/politik/ausland/2013-06/prism-usa-snowden-anklage> [30.11.2015].

len von *Snowden*, *Manning* oder *Felt* zu tun. Über das Whistleblowing wird ganz im Sinne neoliberalen Gedankenguts der derzeitige Zustand der freien Märkte im Sinne des Status quo und des Kapitalismus befördert.⁵⁶ Weil dies aber in der Außenwirkung eher problematisch erscheint, verbrämt man die Rolle der Whistleblower und behauptet, diese würden zum Wohle der Menschheit im Kampf gegen Kartelle und Korruption antreten.

Und damit fügt sich letztlich alles im Sinne meiner Verschwörungstheorie: Bereits im Compliance-Komplex habe ich festgestellt, dass dessen Glorifizierung nichts mit der behaupteten Reinigung des Unternehmens von innen zu tun hat. Vielmehr geht es um einen wirtschaftlich lukrativen Industriezweig, der in erster Linie ein Ziel hat: Die wirtschaftlich Mächtigen werden von einer Möglichkeit der Inanspruchnahme freigezeichnet, indem die Verantwortung nach unten hin delegiert wird.⁵⁷ Hier möge man – bildlich gesprochen – alles ordentlich aufräumen. Auch insoweit gerät aus dem Blick, dass der Fisch vom Kopf her stinkt, um ein weiteres Bild zu verwenden.

Whistleblowing wird als wesentliches Element der Compliance gesehen, und Whistleblowing funktioniert damit auch organisch exakt auf diese Weise: Der *Systemerhalt der Mächtigen* wird zementiert, werbemäßig lässt man die Whistleblower hingegen als Bewahrer der ethischen Werte der Menschheit auftreten. Ganz schön clever!

Literatur:

Albrecht (2010) Kriminologie, 4. Aufl.

Allen Whistleblowing and Crimes Against the Market: In Response to Bjørkelo and Madsen (2013), in: *Psychology & Society* 5 (2013), 41–45

Arzt (2010) Siemens: Vom teuersten zum lukrativsten Kriminalfall der deutschen Geschichte, in: Jahn u. a. (Hrsg.), *Festschrift für Stöckel*, 15

Backes/Lindemann (2006) Staatlich organisierte Anonymität als Ermittlungsmethode bei Korruptions- und Wirtschaftsdelikten

Bjørkelo/Einarsen/Matthiesen Predicting proactive behaviour at work: Exploring the role of personality as an antecedent of whistleblowing behaviour, in: *Journal of Occupational and Organizational Psychology* 83 (2010), 371–394

Bjørkelo/Madsen Whistleblowing and neoliberalism: Political resistance in late capitalist economy, in: *Psychology & Society* 5 (2013), 28–40

Bock (2011) *Criminal Compliance*, 1. Aufl.

Brody/Coulter/Lin The Effect of National Culture on Whistle-Blowing Perceptions, in: *Teaching Business Ethics* 3 (1999), 385–400

56 Oben Fn. 50.

57 Vgl. dazu *Rotsch* 2010, 157 f.; *Kuhlen* 2013, 23 f.; *Prittowitz* 2013, 134.

Brody/Coulter/Mihalek Whistle-blowing: A cross-cultural comparison of ethical perceptions of U.S. and Japanese Accounting Students, in: *American Business Review* 16 (1998), 14–21

Busch Korruption im Wirtschaftsleben – Erscheinungsformen, Umfang und Bekämpfungsstrategien, in: *StV* 2009, 291–302

Christie/Kwon/Stoerberl/Baumbhart A Cross-Cultural Comparison of Ethical Attitudes of Business Managers: India Korea and the United States, in: *Journal of Business Ethics* 46 (2003), 263–287

Daly (2012) *Covering America*

Ellsberg (2003) *Secrets*

Engländer/Zimmermann Whistleblowing als strafbarer Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen?, in: *NZWSt* 2012, 328–333

Fidler (2015) *The Snowden Reader*

Forster (2007) Anpassungsdruck und Anpassungsstrategien des grenznahen Handwerks angesichts veränderter Wettbewerbsbedingungen im Zuge der EU-Erweiterung 2004

Greenwald (2014) *Die globale Überwachung*

Groneberg (2011) *Whistleblowing*, 1. Aufl.

Harding (2014a) *Edward Snowden*

ders. (2014b) *The Snowden files*

Hefendehl Neutralisationstechniken bis in die Unternehmensspitze, in: *MschKrim* 88 (2005), 444–458

ders. (2009) Alle lieben Whistleblowing, in: Böse (Hrsg.), *Festschrift für Amelung*, 617

ders. (2014) Vielleicht hat die Linke doch recht ... Ist Bernd Schünemann also ein Linker?, in: Hefendehl u. a. (Hrsg.), *Festschrift für Schünemann*, 745

Hirsch Die athenischen Tyrannenmörder in Geschichtsschreibung und Volkslegende, in: *Klio* 20 (1926), 129–167

Holland (2012) *Leak*

Horn (2010) *Die soziale Marktwirtschaft*, 1. Aufl.

Kaiser (1997) *Kriminologie*, 10. Aufl.

Koch Korruptionsbekämpfung durch Geheimnisverrat? Strafrechtliche Aspekte des Whistleblowing, in: *ZIS* 2008, 500–505

Kölbel Zur wirtschaftsstrafrechtlichen Institutionalisierung des Whistleblowing, in: *JZ* 63 (2008), 1134–1141

Kuhlen (2013) Grundfragen von Compliance und Strafrecht, in: *Kuhlen u. a.* (Hrsg.), *Compliance und Strafrecht*, 1

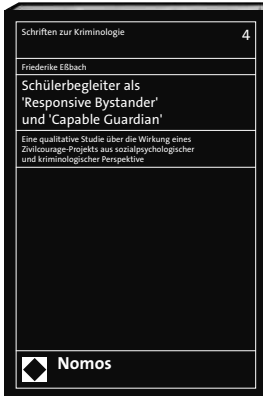
TITEL

- Lindemann* Staatlich organisierte Anonymität als Ermittlungsmethode bei Korruptions- und Wirtschaftsdelikten, in: ZRP 2006, 127–130
- Madar* The Trials of Bradley Manning, in: The Nation 297 (2013) 7/8, 12–17
- Meier* (2007) Sanktionsforschung, in: Schneider (Hrsg.), Internationales Handbuch der Kriminologie, 971
- Nicks* (2012) Private, 1. Aufl.
- Prittwitz* (2013) Die Rechtsstellung – insbesondere Garantenstellung – von Compliance-Beauftragten, in: Kuhlen u. a. (Hrsg.), Compliance und Strafrecht, 125
- Ptak* (2008) Grundlagen des Neoliberalismus, in: Butterwegge u. a. (Hrsg.), Kritik des Neoliberalismus, 13
- Rothe/Steinmetz* The case of Bradley Manning: state victimization, realpolitik and WikiLeaks, in: Contemporary Justice Review 16 (2013), 280–292
- Rotsch* (2010) Compliance und Strafrecht – Konsequenzen einer Neuentdeckung, in: Joecks (Hrsg.), Festschrift für Samson, 141
- ders.* Compliance und Strafrecht – Fragen, Bedeutung, Perspektiven, in: ZStW 125 (2013), 481–498
- Rotsch/Wagner* (2014) § 34 C. I. Whistleblowing aus strafrechtswissenschaftlicher Sicht, in: Rotsch (Hrsg.), Criminal Compliance, 1308
- Sangarasivam* Cyber Rebellion: Bradley Manning, WikiLeaks, and the Struggle to Break the Power of Secrecy in the Global War on Terror, in: Perspectives on Global Development and Technology 12 (2013), 69–79
- Schmidt* (2006) Technologie als Prozess
- Waytz/Dungan/Young* The whistleblower’s dilemma and the fairness–loyalty tradeoff, in: Journal of Experimental Social Psychology 49 (2013), 1027–1033
- Yin* (2006) Case Study Methods, in: Green u. a. (Hrsg.), Handbook of Complementary Methods in Education Research, 111
- ders.* (2014) Case study research, 5. Aufl.

Kontakt:

Prof. Dr. Roland Hefendehl
 Leiter des Instituts für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht
 Albert-Ludwigs-Universität Freiburg
 79085 Freiburg
 hefendehl@jura.uni-freiburg.de

Zum Konzept „Zivilcourage“



Schülerbegleiter als ‚Responsive Bystander‘ und ‚Capable Guardian‘

Eine qualitative Studie über die Wirkung eines
 Zivilcourage-Projekts aus sozialpsychologischer
 und kriminologischer Perspektive

Von Dr. Friederike Eßbach

2015, 305 S., brosch., 79,- €

ISBN 978-3-8487-2341-6

eISBN 978-3-8452-6445-5

(Schriften zur Kriminologie, Bd. 4)

www.nomos-shop.de/24898

Die Dissertation analysiert das Konzept „Zivilcourage“ aus kriminologischer, sozialpsychologischer und rechtlicher Perspektive. Zudem wird ein Zivilcourage-Projekt auf seine Wirksamkeit hin untersucht. Die Evaluation des Projekts erfolgt mit Hilfe der Methoden qualitativer Sozialforschung.



Unser Wissenschaftsprogramm ist auch online verfügbar unter: www.nomos-elibrary.de

Bestellen Sie jetzt telefonisch unter 07221/2104-37.

Portofreie Buch-Bestellungen unter www.nomos-shop.de

Alle Preise inkl. Mehrwertsteuer



Nomos